



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

BESCHLUSSPROTOKOLL

13./14./15. Sitzung vom 29. November 2016

Traktandum 1 Vorlagen des Stadtrats vom 23. August 2016 betreffend "Botschaft des Stadtrats an den Grossen Stadtrat zum Budget 2017 und zum Finanzplan 2017-2020" und vom 8. November 2016 betreffend "Nachträge zum Budget 2017 (Novemberbrief)

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 23. August 2016 betreffend "Botschaft des Stadtrats an den Grossen Stadtrat zum Budget 2017 und zum Finanzplan 2017-2020" und vom 8. November 2016 betreffend "Nachträge zum Budget 2017 (Novemberbrief) sowie den Bericht und Antrag der GPK vom 10. November 2016 mit den angepassten Anträgen in der Schlussabstimmung unter Namensaufruf mit 23:13 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von den Vorlagen des Stadtrats vom 23. August 2016 betreffend "Botschaft des Stadtrats an den Grossen Stadtrats Schaffhausen zum Budget 2017 und zum Finanzplan 2017-2020" sowie vom 8. November 2016 betreffend "Nachträge zum Budget 2017 (Novemberbrief)" und vom Bericht und Antrag der GPK vom 10. November 2017.
2. Das Budget der Einwohnergemeinde Schaffhausen für das Jahr 2017 wird mit den vorliegenden Aktualisierungen gemäss Art. 25 lit. d der Stadtverfassung genehmigt und nach Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Die folgenden Ausgaben werden gemäss Art. 25 lit. f in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt:

Wiederkehrende Ausgaben der Laufenden Rechnung

5601.365.100 Kulturförderung,
Beitrag an Genossenschaft IG Kammgarn

CHF 284'900.--

4. Der Gemeindesteuerfuss wird auf 97 Prozentpunkte festgesetzt und nach Art. 25 lit. c Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.
5. Für 2017 wird den Steuerpflichtigen ein einmaliger Steuerrabatt von zwei Prozentpunkten gewährt, der nach Art. 25 lit. c Ziff 1 in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung zusammen mit dem Steuerfuss dem fakultativen Referendum unterstellt wird.
6. Die Lohnsummenentwicklung nach Art. 19 Abs. 2 Personalgesetz wird mit 1.0%

festgelegt. Zusätzlich wird für 2017 ein Betrag von 0.5% zur Ausrichtung einer einmaligen Erfolgszulage gewährt; seine Aufteilung erfolgt leistungsbezogen und richtet sich nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die individuelle Lohnsummenentwicklung gelten.

7. Der Stadtrat wird ermächtigt, die im Jahre 2017 benötigten fremden Mittel, welche über der Betragsgrenze gemäss Art. 44 lit. e der Stadtverfassung zum Teil an die Werke beziehungsweise Betriebe der Stadt oder an andere Verwaltungseinheiten mit Separatrechnung, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Zweckverbände mit Beteiligung der Stadt ausgezahlt werden, als Darlehen zu gewähren.

IM NAMEN DES GROSSEN STADTRATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Martin Egger

Gabriele Behring

Schaffhausen, 30. November 2016 gbehr